



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00704**
Datum: 17.01.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	09.01.2020 06.02.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2020 und 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe:

in Höhe von 4.439.300,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2020,
in Höhe von 3.647.180,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2021,

auf die einzelnen Sozialräume nach Prioritäten gemäß: Anlage A.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der einzeln aufgeführten Maßnahmen unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2020 und 2021 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	im Sozialraum I,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR I,
Teilbereich II:	im Sozialraum II,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR II,
Teilbereich III:	im Sozialraum III,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR III,
Teilbereich IV:	im Sozialraum IV,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR IV,
Teilbereich V:	im Sozialraum V,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SR V,
Teilbereich VI:	für sozialraumübergreifend stattfindende Maßnahmen,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SRÜ,
Teilbereich VII:	für Maßnahmen der Schulsozialarbeit,	gemäß den Vorschlägen in Anlage SchulSozArb.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnung aller nicht zur Förderung vorgesehenen Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile, gemäß den Vorschlägen in den Anlagen:

SR I bis SR V, SRÜ, SchulSozArb.

4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, über Anträge für Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile der Schulsozialarbeit für den Zeitraum bzw. Teilzeitraum ab 01.08.2020 in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Monat Juni 2020 zu entscheiden.
5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung des Salinetechnikums unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2020 und 2021, gemäß dem Vorschlag in Anlage Sonstiges.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

entfällt, da Pflichtaufgabe gem. § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 11 - 14, 16 SGB VIII.

Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Förderung der Erziehung der Familie, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden.

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.		Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2020	1.127.649,00	1.36201.01
		2021	1.127.649,00	1.36201.01
	Aufwand (gesamt)	2020	4.439.300,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2020	25.180,00	1.24301.09
		2021	3.647.180,00	1.36201, 1.36301, 136302
		2021	25.180,00	1.24301.09
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)	2020	1.127.649,00	1.36201.01
		2021	1.127.649,00	1.36201.01
	Auszahlungen (gesamt)	2020	4.439.300,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2020	25.180,00	1.24301.09
		2021	3.647.180,00	1.36201, 1.36301, 1.36302
		2021	25.180	

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Zur Verfügung stehende Mittel:

Bis zur Bestätigung des Haushaltsplans 2020 durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt steht der Beschluss unter Haushaltsvorbehalt. Entsprechend des Entwurfs des Haushaltsplans und der Anlagen 2020 vom 27.11.2019, stehen für die Jahre 2020 und 2021 folgende Mittel zur Verfügung:

Transferaufwendungen			(EUR)	
PSP-Element/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2020	mittelfristige Planung Ansatz 2021	
1.36201.01/ 53183000	Förderung der Jugendarbeit in freier Trägerschaft	2.568.239	2.568.239	
1.36301.01/ 53183000	Förderung der Jugendsozialarbeit in freier Trägerschaft	2.375.209	2.375.209	
1.36301.04/ 53183000	Fan-Projekt	99.600	99.600	
1.36301.05/	ESF-Modellprogramm	- 200.000	- 200.000	

41401004 53181008 54311411	JUGEND STÄRKEN im Quartier	216.398 6.059	216.398 6.059
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie in freier Trägerschaft	735.823	735.823
Σ	zur Verfügung stehende Mittel lt. Entwurf, Haushaltsplan	5.801.328	5.801.328

Erträge aus Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt:

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich eine Landeszuweisung zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Grundlage des § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA). Diese Landeszuweisung ist im Haushaltsplan als Ertrag unter Zuwendungen eingestellt. Am 08.10.2019 teilte das Landesverwaltungsamt, Landesjugendamt die Höhe der Zuweisung für das Jahr 2020 mit. Diese beträgt 1.127.649 EUR. Gegenüber dem Ansatz 2020 in Höhe von 1.052.610 EUR ergibt sich ein Mehrertrag von 75.039 EUR. Dieser Zuschuss ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Förderungen von Ausgaben gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII einzusetzen. Auch im Jahre 2021 ist mindestens vom gleichen Mehrertrag auszugehen. Somit erhöhen sich die zur Verfügung stehenden Mittel um jährlich 75.039 EUR auf **5.876.367 EUR**.

Vorhaben	2020		2021	
	in EUR	in %	in EUR	in %
zur Verfügung stehende Mittel Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe	5.876.367	100,0	5.876.367	100,0
- Förderung lt. Vorschlag Anlagen SR I bis SR V und SRÜ	4.116.550	70,1	3.647.180	62,1
- Förderung lt. Vorschlag Anlage SchulSozArb 01.01.2020 bis 31.07.2020 (7 Monate)	322.750	5,5	-	-
= Mittel für bereits beschlossene, noch zu beschließende und für sonstige *) Maßnahmen der Jugendhilfe	1.437.067	24,4	2.229.187	37,9
= Mittel für: bereits beschlossene Maßnahmen: - VI/2019/00248 – zusätzliche Schul- sozialarbeitsmaßnahmen bis 31.07.2020 - VII/2019/00248 – Jugendberatung und Jugendinformation noch zu beschließende Maßnahmen - Schulsozialarbeit ab 01.08.2020 sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe *)	1.437.067	24,4	2.229.187	37,9

*) Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über

die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. v. 22.05.2017 (Förderrichtlinie)

Entsprechend des Stadtratsbeschlusses VI/2018/04692 vom 19.12.2018 zum Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, DIE LINKE und SPD, MitBÜRGER für Halle/NEUES FORUM und CDU/FDP zur Beschlussvorlage "Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017" (VI/2018/04385) wird eine neue Leistung „Salinetechnikum und Schülerforschungszentrum“ 1.24301.09 unter dem Produkt 1.24301 „sonstige schulische Aufgaben“ im Teilergebnisplan Schulen aufgenommen. Insgesamt werden dafür jährlich 50.000 EUR bereitgestellt. Davon sind bereits jährlich 24.820 EUR für den Schülerforschungszentrum Halle e. V. vorgesehen. Somit stehen für das Salinetechnikum jährlich 25.180,00 EUR bereit. Über diese Mittel wird gemäß Anlage Sonstiges ein gesonderter Beschluss gefasst. Der Schülerforschungszentrum Halle e. V. ist kein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und hat keinen Antrag gemäß Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie gestellt.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung der Dringlichkeit:

Mit Fertigstellung des Entwurfs des Haushaltsplans und der Anlagen 2020 vom 27.11.2019 (Haushaltsplanentwurf) erfolgte die abschließende Bearbeitung und Fertigstellung dieser Vorlage. Um eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11 - 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2020 und 2021 zum nächstmöglichen Zeitpunkt herbeizuführen, ist es notwendig, diese Vorlage in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.01.2020 einzubringen.

Somit kann der Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner eigenen fachlichen Beschlusskompetenz in allen Jugendhilfefragen im Rahmen der lt. Haushaltsplanentwurf bereitgestellten Haushaltsmittel unter dem Haushaltsvorbehalt über die Förderung der Maßnahmen entscheiden. (§ 71 Abs. 3 i. V. m. § 74 Abs. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

Erst nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Zuwendungsbescheide mit einem entsprechenden Haushaltsvorbehalt an die Träger der freien Jugendhilfe erteilt werden. Mit dieser Förderentscheidung haben die Träger der freien Jugendhilfe zumindest die Sicherheit über die fachpolitische Auswahl der Maßnahmen.

Begründung:

1. Antragsvolumen:

Zum 30.06.2019 (behördliche Ausschlussfrist lt. Ziffer 6.1.2 der Förderrichtlinie) lagen 98 Anträge vor. Davon betrafen 28 Anträge Maßnahmen der Schulsozialarbeit. Das Antragsvolumen beträgt:

	Anlagen SR I bis SR V, SRÜ		Anlage SchulSozArb	
Jahr 2020	4.682.489,77 EUR	72,48 VzS	1.352.397,76 EUR	31,90 VzS
Jahr 2021	4.515.284,16 EUR	68,03 VzS	2.001.404,23 EUR	31,00 VzS
Jahr 2022	2.900.479,69 EUR	42,80 VzS	429.658,61 EUR	6,00 VzS

	Antragsvolumen (gesamt)	
Jahr 2020	6.034.887,53 EUR	104,38 VzS
Jahr 2021	6.516.688,39 EUR	99,03 VzS
Jahr 2022	3.330.138,30 EUR	48,80 VzS

(VzS = Vollzeitstelle bei Trägern der freien Jugendhilfe)

Außerdem reichte der „Berufliches Bildungswerk e.V. Halle-Saalkreis“ fristgerecht einen Antrag für die Maßnahme: „Salinetechnikum“ ein:

Jahr 2020	57.666,46 EUR	1,00 VzS
Jahr 2021	63.581,85 EUR	1,00 VzS
Jahr 2022	65.246,45 EUR	1,00 VzS

Nach dem 30.06.2019 sind keine weiteren Anträge eingegangen.

Der Schülerforschungszentrum Halle e. V. ist kein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Deshalb ist der Schülerforschungszentrum Halle e. V. nach Ziffer 3.2 der Förderrichtlinie als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Ein Antrag nach Förderrichtlinie liegt nicht vor.

2. Grundlage und Förderzeitraum

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11 -13, 14, 16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228

vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI. Die Gültigkeit der Jugendhilfeplanung 2016–2019 in allen ihren Bestandteilen wurde mit Stadtratsbeschluss VI/2019/05139 vom 29.05.2019 für weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2021 verlängert. Entsprechend sind alle Anträge über das Jahr 2021 hinaus abzulehnen.

3. Vorgehensweise

3.1 Prioritäten

Mit den Leitziele der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik der Stadt Halle (Saale), Stadtratsbeschluss III/2002/02414 vom 21.08.2002 erfolgte die Festlegung der gesamtstädtischen Ziele der Jugendhilfe. Auf diesen Leitziele basieren die Ziele der Jugendhilfeplanung. Ausgehend von den gesamtstädtischen Zielen der Jugendhilfeplanung (siehe Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015) und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten und der Verwaltung vorliegenden Zielen und Handlungsfeldern (ausgehend von den jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/ -analysen) wurde in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel (Anlage A) nach Prioritäten getätigt.

3.2 Planungsräume

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird die Sozialraumorientierung als Planungsansatz herangezogen. Die Stadt Halle (Saale) hat die Stadt in fünf so genannte Sozialräume untergliedert, sodass bestimmte Leistungen nach dem Verortungsprinzip in den jeweiligen Sozialräumen stattfinden. Andererseits gibt es Angebote für eine zahlenmäßig kleine oder spezielle Zielgruppe, sodass diese sozialraumübergreifend (stadtweit) angeboten werden. Eine sozialräumlich ausgerichtete Planung geht von sozialräumlichen Analysen der Lebenslagen, Handlungspotenziale und Defizitlagen als Ausgangspunkte des Planungsprozesses aus. Deshalb sind sämtliche Anlagen nach Sozialräumen gegliedert.

Durch die Verlängerung der Jugendhilfeplanung 2016 bis 2019 um weitere 2 Jahre bis zum 31.12.2021, kann die räumliche Umstellung auf die ISEK-Teilräume erst im Anschluss (Jahr 2022) abschließend erfolgen. In den Anlagen werden zur Orientierung ergänzend die ISEK-Teilräume (Integriertes Stadtentwicklungskonzept) ausgewiesen.

3.3 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 74 SGB VIII gilt insbesondere folgendes bei der Entscheidung über die Förderung der freien Jugendhilfe:

§ 74

... (3) *Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel **nach pflichtgemäßem Ermessen**. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.*

(4) *Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.*

(5) *Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter*

Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten. ...

Bei der Ermessensausübung sind der Zweck der Ermächtigung und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens zu beachten (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)). Ermessensfehlerhaft ist eine Entscheidung, bei der die Behörde kein Ermessen ausübt oder nicht alle in Betracht kommenden Maßnahmen in ihre Entscheidung einbezieht (sog. Ermessensunterschreitung), sie eine Entscheidung trifft, die durch die Ermächtigungsnorm nicht gedeckt ist (sog. Ermessensüberschreitung) oder sie den Zweck der Ermessensnorm missachtet, den Sachverhalt unzureichend aufklärt, gegen höherrangiges Recht verstößt (sog. Ermessensfehlergebrauch).

3.4 Ranking

Gemäß der Vorgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch zwei Beschäftigte der Abteilung besondere soziale Dienste des Fachbereiches Bildung nach einem einheitlichen Bewertungsraster (maximal 100 Punkte) getrennt voneinander bewertet. Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster, erfolgte eine Einordnung jeweils nach der erreichten Durchschnittszahl aller Bewertungen. In der Anlage ist das Bewertungsraster beigefügt. Das Bewertungsgesamtergebnis ist zu jeder Maßnahme in den Anlagen SR I bis SR V, SRÜ, SchulSozArb, Sonstiges dargestellt.

3.5 Weitere zu beachtende Regelungen

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum wird wie folgt differenziert:

Maßnahmen	Begründung	Förderzeitraum
Leistungsbeschreibung I A - Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)	Maßnahmen sollen perspektivisch über den Bereich Kindertageseinrichtungen im Rahmen der LQE-Vereinbarungen finanziert werden.	vorerst nur 2020
kofinanzierte Maßnahmen Bund/ Land Sachsen-Anhalt/ Saalekreis	Bei Maßnahmen, die durch Dritte kofinanziert werden, kann die Förderung nur dann erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung durch alle Zuwendungsgeber gesichert ist.	für die Dauer der Finanzierung aus Drittmitteln
Schulsozialarbeit	Nach Nr. 5.5 der Förderrichtlinie sind Fördermittel Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen. Entsprechend erfolgt die Anpassung an die Laufzeit des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“, da dann die Möglichkeit für die Träger der freien Jugendhilfe besteht, Fördermittel im	vorerst nur bis 31.07.2020

	Rahmen der nächsten ESF-Förderperiode zu beantragen.	
Schulsozialarbeit	Sämtliche Anträge für Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile der Schulsozialarbeit für den Zeitraum bzw. Teilzeitraum ab 01.08.2020 sind für eine spätere Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss zu vertagen. Zuerst muss die Förderentscheidung des Landes Sachsen-Anhalts im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ abgewartet werden. Erst danach können Fördervorschläge durch die Verwaltung erarbeitet werden.	Entscheidung wird vertagt für den Teilzeitraum ab 01.08.2020

5. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der freien Jugendhilfe, die in den Anlagen SR I – SR V, Anlage SRÜ, Anlage SchulSozArb und Anlage Sonstiges aufgeführt sind und zur Abstimmung stehen, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII), Stadtratsbeschluss VI/2015/00655 vom 28.10.2015 festgestellten Bedarfen. Darüber hinaus wurden die Bedarfe gemäß Umsetzung der Jugendarbeit – Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses VI/2017/03420 vom 29.11.2018 und 04.04.2019 sowie weitere Bedarfe berücksichtigt. Zur Orientierung sind die Bedarfe in Vollzeitstellen (VzS) lt. Jugendhilfeplanung, Umsetzung der Jugendarbeit sowie des Stadtratsbeschlusses VI/2018/04692 vom 19.12.2018 zum Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SPD, MitBÜRGER für Halle/NEUES FORUM und CDU/FDP zur Beschlussvorlage "Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2019 sowie den Beteiligungsbericht 2017" (VI/2018/04385) in den Anlagen ausgewiesen. Mit dieser Beschlussvorlage zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Einzelmaßnahmen, werden die vorgenannten Beschlüsse umgesetzt.

6. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

- 1.) Anlage A
- 2.) Anlage B
- 3.) Anlage SR I
- 4.) Anlage SR II

- 5.) Anlage SR III
- 6.) Anlage SR IV
- 7.) Anlage SR V
- 8.) Anlage SRÜ
- 9.) Anlage SchulSozArb
- 10.) Anlage Sonstiges
- 11.) Anlage Bewertungsraster